



BEKO-TECHNOLOGIES GMBH
Im Taubental 7
D-41468 Neuss

§1 Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten. Sie gelten auch, wenn der Lieferant – insbesondere bei Annahme der Bestellung – auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, wir diesen aber nicht schriftlich ausdrücklich zugestimmt haben.

Nehmen wir zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

§2 Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei offensichtlichen Irrtümern in unseren Bestellungen wie Schreib- Rechen- oder Konstruktionsfehlern besteht für uns keine inhaltliche Verbindlichkeit. Der Lieferant ist in diesem Fall zum umgehenden Hinweis an uns verpflichtet, wir zur umgehenden Korrektur unserer Bestellung.

§3 Bestellannahme, Lieferabrufe

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch schriftliche Bestätigung an, so sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang wider- spricht.

§4 Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ohne abweichende schriftliche

Vereinbarung gilt der Preis für die Lieferung „frei Haus“, also an die von uns genannte Lieferadresse einschließlich Verpackung und etwaiger betriebsbereiter Montage. Mit diesem Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Ebenfalls abgegolten sind sämtliche etwaigen Zuschläge, Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

§5 Änderungen

Jede Änderung – auch hinsichtlich des Preises – bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Rahmenabschlüssen gilt der vereinbarte Preis für die Gesamtdauer der Vereinbarung.

§6 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sämtliche anderen vom Lieferanten angegebenen Zeitangaben sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu **verlangen**.

§7 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

§ 8 Gewährleistung, Mängelanzeige

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart ist. Festgestellte Mängel werden wir innerhalb der gesetzlichen Fristen reklamieren. Für die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB gilt eine Frist von 6 Wochen nach Gefahrübergang. Bei Mängeln, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme herausstellen, können wir auch noch unverzüglich nach deren Entdeckung reklamieren.

Wird die Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware festgestellt, liefert der Lieferant auf Anforderung unverzüglich Ersatz. Kosten und Aufwand von Lieferant und Besteller für die Ersatzlieferung trägt der Lieferant. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen bzw. selbst vorzunehmen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche.

§9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer

Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§10 Zeichnungen, Werkzeuge und Muster

Zeichnungen, Werkzeuge oder Muster, die wir zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese ohne schriftliche Zustimmung unsererseits nicht Dritten zugänglich zu machen. Sobald der Auftrag abgewickelt ist, sind alle Zeichnungen, Werkzeuge oder Muster auf einfache Anforderung an uns zurückzusenden.

§11 Versand, Rechnungen, Papiere

Jeder Lieferung und jedem Packstück ist ein Lieferschein mit unseren Bestellangaben beizufügen.

Die Waren und/oder die Verpackungen sind mit unseren Artikelnummer und Bezeichnung zu kennzeichnen.

Die Rechnung muss unsere Bestellangaben enthalten.

Wir behalten uns vor, Verpackungen frachtfrei zurückzugeben.

§12 Zahlungen, Forderungen

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Wareneingangs und nicht mit Rechnungsdatum.

Zahlungen erfolgen wahlweise mit Skonto-

■ Allgemeine Einkaufsbedingungen

oder Zielausnutzung in der vereinbarten Frist, bei uns abgehend.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB findet Anwendung.

§13 Qualität

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind mitzuliefern.

Der Lieferant verpflichtet sich während der gesamten Vertragslaufzeit zur engen Zusammenarbeit mit unserem Qualitätsmanagement.

Wurde eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, ist diese neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen Grundlage der Zusammenarbeit.

§14 Informationspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich zu informieren, wenn erkennbar wird oder zu vermuten ist, dass er getroffene Vereinbarungen bzgl. Terminen, Liefermengen oder der vereinbarten oder vorausgesetzten Qualität nicht einhalten kann.

§15 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der gelieferten Gegenstände Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der

Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§16 Produkthaftung, Freistellung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des Absatzes 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§17 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung bezüglich aller Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unseren Wunsch eine gesonderte Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.

§18 Abschließende Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Lieferant und Besteller ist Neuss.

Sollten einzelne Punkte unserer Einkaufsbestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtigen Punkte werden im jeweiligen Falle durch dem Sinn entsprechende rechtlich gültige Formulierungen ersetzt.